

Bereich: Stadtentwicklung und Stadtplanung
Az: 61-18-30
Datum: 15.04.2003

2003/102
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	14.05.2003	
Rat der Stadt	21.05.2003	

Betreff

Gründung eines Beirates für Stadtgestaltung

hier: Satzung für den Beirat für Stadtgestaltung der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen ☒ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses % =
---	--

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die Gründung eines Beirates für Stadtgestaltung mit folgender Satzung:

Satzung für den Beirat für Stadtgestaltung der Stadt Castrop-Rauxel

Präambel

Die Stadt Castrop-Rauxel befindet sich in einem tiefgreifenden Prozess des regionalen Strukturwandels, der sich in zunehmendem Maße im gesamten Stadtbild niederschlägt.

Während bewährte städtebauliche Strukturen erhalten bleiben, trägt die Errichtung neuer Baukörper ständig zur Neuerung des Stadtbildes bei. Die neuen Strukturen sind im Hinblick auf den städtebaulichen Kontext in den gewachsenen Charakter der Stadt einzufügen. Hieraus resultieren hohe Anforderungen an die städtebauliche sowie gestalterische Qualität der neuen Maßnahmen.

Die Aufgabe des Gestaltungsbeirates wird sein, durch engagierte und unabhängige Empfehlungen die Qualität des Stadtbildes, der Architektur einzelner Bauten sowie grundsätzlich der Baukultur in Castrop-Rauxel zu wahren und fortzuentwickeln.

§ 1 Status des Gestaltungsbeirates

Der Gestaltungsbeirat ist kein Ausschuss im Sinne des § 57 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.).

§ 2 Aufgaben des Gestaltungsbeirates

- (1) Der Gestaltungsbeirat berät über Bauvorhaben, Konzepte und Planungen, die für die Qualität, Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes von erheblicher Bedeutung sind. Er erarbeitet Empfehlungen für die Verwaltung, die darüber die politischen Gremien unterrichtet. Bei früher Beratung von Vorhaben kann er ebenso Empfehlungen an Architekten und Bauherren für die weitere Planung aussprechen.
- (2) Bauvorhaben, Konzepte und Planungen sollen dem Gestaltungsbeirat in frühem Stadium vorgetragen werden. Die Beratungspunkte können sowohl von der Verwaltung, von Bauherren/Architekten als auch von der Fachpolitik zur Erörterung vorgeschlagen werden.
- (3) Gegenstand der Beratungen sind:
 - a.) Bauvorhaben sowohl öffentlicher als auch privater Bauherren, die nach Lage, Umfeld, Größe, Nutzung oder Repräsentationsanspruch für das Stadtbild und für den Freiraum prägend sind sowie Veränderungsmaßnahmen an historisch bedeutenden, denkmalgeschützten oder stadtbildprägenden Gebäuden oder Ensembles.
 - b.) Bebauungspläne, die eine herausgehobene Bedeutung für die Erhaltung und Gestaltung des Stadt-/ Ortsbildes haben.
 - c.) Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen
 - d.) Städtebaulich-gestalterische und verkehrliche Konzepte, die für die stadträumliche Qualität von großer Bedeutung sind und die eine Gestaltung von Plätzen, Straßen, Grünanlagen und Verkehrsberuhigungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, sowie sonstige stadtbildrelevante Planungen wie z.B. Beleuchtung, Stadtmöblierung, Leitsysteme, Werbeanlagen insbesondere für den Bereich der Altstadt.
- (4) Der Gestaltungsbeirat wird frühzeitig bei der Formulierung von Grundlagen und Auslobungen für konkurrierende Planungsverfahren (Wettbewerbe, Gutachten, Workshops) zu städtebaulich relevanten Projekten beteiligt. Der Vorsitzende oder sein Vertreter wird in derlei Verfahren (z.B. als Preisrichter) eingebunden. Die Benennung nimmt der Gestaltungsbeirat vor. Das Ergebnis konkurrierender Planungsverfahren nimmt der Gestaltungsbeirat zur Kenntnis.

§ 3 Mitglieder

- (1) Dem Gestaltungsbeirat gehören 5 auf ihrem Gebiet anerkannte Fachleute als Mitglieder an. Sie werden vom Rat gewählt und können sich nicht vertreten lassen. Die Mitglieder sind Fachleute aus den Bereichen Architektur, Stadtplanung und Landschaftsarchitektur und gehören einem anerkannten Fachverband/ -vereinigung an.

- (2) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates werden von der Verwaltung vorgeschlagen und vom Rat berufen. Der Beirat bleibt für die Dauer einer Legislaturperiode des Rates der Stadt tätig. Die Neuberufung findet dann zum 01. Januar des auf die Kommunalwahl folgenden Jahres statt. Jedes Mitglied kann für eine weitere Periode wiederberufen werden. Scheidet ein Mitglied aus dem Gestaltungsbeirat während der laufenden Legislaturperiode aus, wählt der Rat der Stadt auf Vorschlag der Verwaltung einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode.
- (3) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (4) Der Geschäftsführer ist ständiger Teilnehmer an den Sitzungen des Gestaltungsbeirates, verfügt jedoch über kein Stimmrecht.
- (5) An den Sitzungen des Gestaltungsbeirates kann der Vorsitzende/ Stellvertreter des Betriebsausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr in beratender Funktion, ohne Stimmrecht, teilnehmen.
- (6) Fachleute aus der Verwaltung, insbesondere aus dem Bereich Stadtentwicklung und Stadtplanung, werden nach Bedarf in beratender Funktion, ohne Stimmrecht, zu den Sitzungen hinzugezogen.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft zu führen, Sie erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen, unabhängig und nicht als Standes- und Interessenvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates sind verpflichtet, über die Ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Gestaltungsbeirat beendet ist.
- (3) Ein Mitglied darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten mitwirken, die ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können. Dies gilt auch, wenn das Mitglied in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder wenn es gegen Entgelt für jemanden beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat. Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht, wenn das Mitglied an der Erledigung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger eines Berufsstandes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
- (4) Ist eine Mitglied aus Gründen des Absatzes 3 von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat es dies vor Beginn der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen und anschließend den Sitzungsraum zu verlassen.
- (5) In Zweifelsfällen entscheidet der Gestaltungsbeirat über die Befangenheit. Das betroffene Mitglied wirkt hieran nicht mit.
- (6) Verletzt ein Mitglied seine Pflichten, kann es vom Rat der Stadt abberufen werden.

§ 5 Ehrenamt

Die Tätigkeit der Mitglieder des Gestaltungsbeirates ist ein Ehrenamt, soweit sie nicht aufgrund ihrer Amtsstellung ausgeübt wird.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Gestaltungsbeirates wird vom Technischen Beigeordneten wahrgenommen. Die geschäftsführende Stelle wird im Bereich Stadtentwicklung und Stadtplanung angesiedelt. Dort sind die Projekte zur Aufnahme in die Erörterung anzumelden. Der Bereich Stadtentwicklung und Stadtplanung als geschäftsführende Stelle ist für die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs und die Organisation der Sitzungen des Gestaltungsbeirates zuständig.
- (3) Bei weitergehendem Regelungsbedarf gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Castrop-Rauxel, soweit sie dieser Satzung nicht entgegensteht.

§ 7 Einberufung des Gestaltungsbeirates

- (1) Der Vorsitzende des Gestaltungsbeirates beruft im Einvernehmen mit dem Technischen Beigeordneten/ Leiter des Bereichs Stadtentwicklung und Stadtplanung so oft die Geschäftslage es erfordert bzw. der Vorsitzende es für erforderlich hält – mindestens einmal in drei Monaten oder bei Bedarf – den Gestaltungsbeirat ein.
- (2) Die Vorschläge zur Tagesordnung müssen dem Technischen Beigeordneten/ Leiter des Bereichs Stadtentwicklung und Stadtplanung sowie dem Vorsitzenden des Gestaltungsbeirates spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Technische Beigeordnete/ Leiter des Bereichs Stadtentwicklung und Stadtplanung und der Vorsitzende im Einvernehmen. Über die Aufnahme von Nachträgen entscheidet der Gestaltungsbeirat zu Sitzungsbeginn.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung – zusammen mit der Tagesordnung – an alle Mitglieder des Gestaltungsbeirates, an die von den Ratsfraktionen benannten Mitglieder des Betriebsausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr oder des Rates sowie an die als Berater hinzuzuziehenden Fachleute aus der Verwaltung möglichst sieben Tage vor dem Sitzungstermin.
- (4) Nach einer Neuwahl des Gestaltungsbeirates beruft der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Technischen Beigeordneten/ Leiter des Bereichs Stadtentwicklung und Stadtplanung den Gestaltungsbeirat innerhalb von sechs Wochen nach seiner Wahl ein.

§ 8 Vorsitz

- (1) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates wählen in der ersten Sitzung nach der Neuwahl des Gestaltungsbeirates für die Dauer der Wahlzeit aus ihrer Mitte unter Leitung des ältesten Mitgliedes des Beirates den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Endet die Mitgliedschaft des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters vor Ablauf der Amtsdauer oder legt er sein Amt nieder, so erfolgt eine Neuwahl für den Rest der Amtsdauer.
- (3) Die vorzeitige Abberufung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters findet nur dadurch statt, dass mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Gestaltungsbeirates ein neuer Vorsitzender oder Stellvertreter gewählt wird.

- (4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Gestaltungsbeirates.

§ 9 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende setzt im Einvernehmen mit dem Technischen Beigeordneten/ Leiter des Bereichs Stadtentwicklung und Stadtplanung die Tagesordnung und die Beratungsgegenstände für die nicht-öffentliche Sitzung fest.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Gestaltungsbeirates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.
- (3) Es muss sichergestellt sein, dass die Beratungen des Gestaltungsbeirates nicht zu Verzögerungen in bauaufsichtlichen Verfahren führen. Entsprechende Tagesordnungspunkte sollen daher nur einmal im Gestaltungsbeirat behandelt werden. Ausnahmen können von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Technischen Beigeordneten/ Leiter des Bereichs Stadtentwicklung und Stadtplanung zugelassen werden.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

§ 11 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Gestaltungsbeirates ist von dem Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Der Schriftführer wird vom Technischen Beigeordneten/ Leiter des Bereichs Stadtentwicklung und Stadtplanung bestimmt.
- (2) Die Niederschrift muss folgende Inhalte aufweisen:
- a.) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Gestaltungsbeirates sowie sonstiger teilnehmender Personen
 - b.) Ort, Tag sowie Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Sitzung
 - c.) die behandelten Beratungsgegenstände
 - d.) die gefassten Beschlüsse mit kurzer Begründung
 - e.) das Stimmenverhältnis der Abstimmungen
- (3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist allen Mitgliedern, dem für das zur Beratung gestellte Vorhaben federführenden Bereich sowie dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr zuzusenden.

§ 12 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates sind nicht-öffentlich. Dem entspricht die Verschwiegenheitspflicht seiner Mitglieder.
- (2) Beratungsergebnisse werden in Abstimmung mit dem Vorsitzenden durch die geschäftsführende Stelle der Presse nur dann mitgeteilt, wenn dies der Gestaltungsbeirat beschließt und wenn Beratungsergebnisse nicht vertraulich zu behandeln sind.

- (3) Jedem Planverfasser bzw. Bauherrn kann im Benehmen mit dem Vorsitzenden Gelegenheit zur Erläuterung seines Vorhabens gegeben werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung über den Gestaltungsbeirat tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kruse
Bürgermeister

Dobrindt
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Auf Einladung der Verwaltung finden in unregelmäßigen Abständen Informationsgespräche zwischen der Architektenschaft in Castrop-Rauxel und den zuständigen Fachbereichen in der Verwaltung statt. Ziel dieser Gesprächsrunden ist es, aktuelle Entwicklungen und Themenstellungen im Baubereich zu erörtern und gemachte Erfahrungen auszutauschen, um so die Zusammenarbeit und Abstimmungen zwischen Entwurfsverfassern/Architekten und den beteiligten Verwaltungsbereichen u.a. in Genehmigungsverfahren weiter zu verbessern.

Im Zuge der Gespräche wurde u.a. die Einrichtung eines Beirats für Stadtgestaltung diskutiert. Hierbei zeigte die ortsansässige Architektenschaft großes Interesse an der Einrichtung eines Beirats für Stadtgestaltung. Die überwiegende Mehrheit erklärte sich darüber hinaus bereit, aktiv in einem Gestaltungsbeirat mitzuwirken bzw. ihn inhaltlich zu unterstützen.

In der letzten Gesprächsrunde mit den Architekten am 11.11.2003 wurde der Entwurf der Satzung für den Gestaltungsbeirat beraten. Anregungen wurden, soweit möglich, bei der Erarbeitung der nun vorliegenden Satzungsfassung des Beirates für Stadtgestaltung berücksichtigt.

Die Architektenschaft in Castrop-Rauxel und die Verwaltung stimmen darin überein, dass das bauliche Erbe der Stadt Castrop-Rauxel einen kulturellen, sozialen sowie ökonomischen Wert darstellt, den es qualitativ weiterzuentwickeln gilt.

Da auch in Zukunft verändert und neu gebaut werden wird, soll durch die Qualität des neuen Bauens eine Bereicherung der Stadtgestalt erzielt werden.

Der Gestaltungsbeirat kann maßgeblich dazu beitragen,

- das Stadtbild dauerhaft zu verbessern,
- die architektonische und stadträumliche Qualität zu sichern und zu fördern,
- Fehlentwicklungen zu verhindern.

Der Gestaltungsbeirat soll mit seiner Sachkunde Entscheidungshilfen liefern, die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen fördern und so die Akzeptanz von Bauvorhaben in der Öffentlichkeit steigern.

Als Nahtstelle zwischen der verwaltungsinternen und politischen Beratung soll er qualifizierte Diskussionsgrundlagen liefern und so dazu beitragen, Maßnahmen zügig und unter Wahrung hoher städtebaulicher, architektonischer sowie gestalterischer Anforderungen zu realisieren.

